

# RS OGH 2001/9/25 4Ob200/01t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2001

## Norm

AußStrG §9 Abs2 A2f

AußStrG §230

ZPO §526 Abs1 A

## Rechtssatz

Dass das Gericht über den Antrag auf Aufteilung mündlich zu verhandeln hat, bedeutet nicht, dass eine mündliche Verhandlung auch zum Zwecke der Herbeiführung einer Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten abgehalten werden müsste.

Im Unterlassen einer mündlichen Rekursverhandlung (die der Revisionsrekurswerber anregte, um die Möglichkeit einer Einigung zu eröffnen) kann daher eine Mangelhaftigkeit des Rekursverfahrens nicht erblickt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 200/01t

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 200/01t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115636

## Dokumentnummer

JJR\_20010925\_OGH0002\_0040OB00200\_01T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)